

Richtlinie über die Benützung und den Betrieb des Musikschulzentrums Sunnegrund 1

Richtlinie über die Benützung und den Betrieb des Musikschulzentrums Sunnegrund 1

vom 27. Januar 2020

Der Gemeinderat Steinhausen

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) sowie Art 21. Ziff. 11 Gemeindeordnung

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Richtlinie regelt die Benützung und den Betrieb des Musikschulzentrums Sunnegrund 1.

² Das Musikschulzentrum Sunnegrund 1 ist ein öffentliches Gebäude der Gemeinde Steinhausen.

³ Alle Benützerinnen und Benützer des Musikschulzentrums sind aufgefordert, aufeinander sowie auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Öffnungs- und Benützungszeiten

¹ Das Musikschulzentrum ist an Werktagen zwischen 07.00 und 22.00 Uhr geöffnet.

² Von 12.00 - 13.00 Uhr finden in der Aula keine Ensemble- und Orchesterproben statt.

³ An Sonntagen und Feiertagen ist die Betriebszeit von 10.00 - 20.00 Uhr beschränkt.

1)

§ 3 Zuständigkeit

Für den Betrieb und die Nutzung des Musikschulzentrums ist die Abteilung Bildung und Schule verantwortlich. Erste Ansprechperson für den Betrieb des Musikschulzentrums ist die Musikschulleitung.

2 Bestimmungen

§ 4 Einrichtungen, Instrumente, Technische Geräte

¹ Die Instrumente und die gesamte technische Einrichtung dienen dem Unterricht im Musikschulzentrum.

² Die jeweiligen Verantwortlichen verlassen die Räume in tadellosem Zustand. Benutztes Material wird nach der Nutzung wieder am vorgesehenen Ort versorgt.

³ Wenn Instrumente oder technische Geräte im Musikschulzentrum verschoben werden, ist dies den jeweiligen Verantwortlichen (Ensembleleiter und -leiterinnen, Musikschulleitung) schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Fensteröffnung

In der Zeit ertönender Musik (Spielen von Instrumenten, Hören von Musikbeispielen usw.) müssen die Fenster und Türen der Unterrichtsräume (inkl. Ensembleraum) und der Aula geschlossen sein.

1)

§ 6 Raumnützung

¹ Die Benützung der Unterrichtsräume wird ausschliesslich durch die Musikschulleitung zugeteilt.

² Im Musikschulzentrum Sunnegrund 1 findet kein Schlagzeugunterricht statt.

³ Die Aula Sunnegrund 1 wird während den Unterrichtszeiten vorrangig durch die Schule Steinhausen belegt.

⁴ Unterrichtsräume werden nicht fremdvermietet.

⁵ Im Musikschulzentrum Sunnegrund 1 kann die Aula an Dritte vermietet werden. Die Vermietung richtet sich nach der Richtlinie über die Benützung von öffentlichen Anlagen der Gemeinde Steinhausen vom 20. August 2018.

§ 7 Schliesszeit des Musikschulzentrums

Während der Schulzeit richtet sich die Schliesszeit nach der am längsten unterrichtenden Musikschullehrperson.

§ 8 Haftung bei Schäden

¹ Beschädigungen an Instrumenten, Geräten, Einrichtungen und Räumlichkeiten müssen sofort dem Schulsekretariat bzw. der Musikschulleitung gemeldet werden.

² Die Verursachenden haften für entstandene Schäden.

§ 9 Parkplätze und Parkkarten

¹ Fahrzeuge müssen auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

² Für die Zufahrt zum Musikschulzentrum für Materialtransporte ist auf dem Sekretariat eine Parkkarte zu beziehen.

§ 10 Rauchen

Im Musikschulzentrum gilt ein generelles Rauchverbot.

3 Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsmittel

Gegen Entscheide von Bildung und Schule bzw. der Musikschulleitung bezüglich Nutzung des Musikschulzentrums Sunnegrund 1 kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 3. Februar 2020 in Kraft.

Gemeinderat Steinhausen

Gemeindepräsident Hans Staub

Gemeindeschreiber Thomas Guntli

1) geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2020 (GRB-2020-100)

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach 164

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch